Ordnung für die Vergabe von Wohnheimplätzen und Festlegung von Wohnzeiten in den Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Bonn (Vergabeordnung)

Stand: 03.07.2026

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der jeweils aktuell gültigen Satzung des Studierendenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – gehört es unter anderem zu den gesetzlichen Aufgaben des Studierendenwerks Bonn, Wohnraum für Studierende zu schaffen, zu vermieten und zu vermitteln. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht allen wohnungssuchenden Studierenden ein Wohnheimplatz durch das Studierendenwerk Bonn zur Verfügung gestellt werden kann, soll durch das mit diesen Vergaberichtlinien verfolgte Prinzip der Rotation erreicht werden, möglichst vielen Studierenden bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Wohnberechtigung

(1) Vorrangig wohnberechtigt in den vom Studierendenwerk Bonn bewirtschafteten Wohnanlagen sind Studierende, die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als ordentliche Studierende oder als Promotionsstudierende immatrikuliert sind.

(2) Ebenfalls können sich um Aufnahme in ein Wohnheim des Studierendenwerks Bonn bewerben:

2.1. Auszubildende der Universität Bonn und deren nahegestellten Einrichtungen (zum Beispiel Universitätsklinikum Bonn, LVR-Klinik Bonn o. Ä.) sowie des Studierendenwerks Bonn.

2.2. Studierende weiterer im näheren Umfeld der Stadt Bonn liegender Hochschulen (zum Beispiel Alanus Hochschule Alfter).

2.3. Ein Mietverhältnis kann bis zum Ablauf der regulären Wohnzeit fortgesetzt werden, wenn Wohnberechtigte im Anschluss an das Studium ihren juristischen Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, ihren Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im näheren Umfeld der Stadt Bonn oder Ähnliches (zum Beispiel Praktisches Jahr, Anerkennungsjahr) absolvieren.

2.4. Diese Anträge werden erst nach obiger Reihenfolge bearbeitet, wenn das Kontingent an Wohnheimplätzen nach der vollständigen Bearbeitung der Anträge der antragstellenden Personen aus Abs. 1 nicht ausgeschöpft worden ist. Die unter den Ziffern 2.1. und 2.2. genannten Berechtigten werden innerhalb ihrer Ziffer gleichrangig behandelt.

(3) Sofern das Kontingent an Wohnheimplätzen nicht durch Berechtigte nach den Absätzen 1 und 2 vollständig vergeben werden konnte, können Studierende, Auszubildende oder Praktikantinnen und Praktikanten von anderen nahegestellten Einrichtungen einen zeitlich befristeten Jahresmietvertrag abschließen.

(4) Die Wohnberechtigung ist durch die Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

(5) Nicht wohnberechtigt sind Studierende:

5.1. die überwiegend berufstätig sind,

5.2. die sich in einem vorherigen Mietverhältnis mit dem Studierendenwerk Bonn vertragswidrig verhalten haben (zum Beispiel Mietrückstände, Abmahnungen, Kündigungen o. Ä.),

5.3. deren Mietdauer bereits vollständig ausgeschöpft wurde (vgl. § 9),

5.4. die ihr Studium beendet / abgebrochen haben.

(6) Ändert sich der Status einer wohnberechtigten Person, so bleibt die Wohnzeit, sofern trotz des Statuswechsels weiterhin eine Wohnberechtigung gemäß § 1 vorliegt, erhalten. Eine Wohnzeitverlängerung aus den in § 11 genannten Gründen kann weiterhin gewährt werden.

(7) Ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Wohnheimplatz in den Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Bonn besteht nicht.

§ 2 Wohnberechtigung von Alleinerziehenden, Familien und Paaren

(1) Das Studierendenwerk Bonn stellt im Rahmen seiner Kapazitäten speziell für Familien und Alleinerziehende zugeschnittene Wohnheime / Wohnungen zur Verfügung.

(2) Bewerbungsberechtigt sind:

2.1. Alleinerziehende, die zu dem unter § 1 fallenden Personenkreis gehören.

2.2. Familien, bei denen mindestens eine Person zu dem unter § 1 fallenden Personenkreis gehört.

2.3. Sofern das Kontingent an Wohnheimplätzen nicht durch Berechtigte nach Ziffer 2.1. und 2.2. vollständig vergeben werden konnte, können Wohnungen an Paare vergeben werden, bei denen jedoch beide Personen zu dem unter § 1 fallenden Personenkreis gehören müssen.

(3) Für die Wohnberechtigung in der Familienwohnanlage Jagdweg 18-22 ist darüber hinaus die Vorlage eines aktuellen Wohnberechtigungsscheines (WBS) aus NRW notwendig.

(4) Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Wohnung in den Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Bonn besteht nicht.

§ 3 Bewerbung um einen Wohnheimplatz (Online-Bewerbung)

(1) Die Bewerbung von Wohnberechtigten gemäß § 1 erfolgt grundsätzlich online über die Homepage des Studierendenwerks Bonn https://tl1.eu/SWBN/#admission.

(2) In der Online-Bewerbung sind folgende Angaben zu unternehmen:
- persönliche Daten
- gewünschter Wohnort
- gewünschte Wohnform
- gewünschte Wohnanlagen

- Angabe zur Hochschule und zum Studium
- gewünschter Einzugstermin
- Mietobergrenze
- gewünschte Mietdauer in Monaten.

(3) Für den Zeitpunkt der Bewerbung ist nicht Voraussetzung, dass eine Immatrikulationsbescheinigung erteilt wurde. Diese muss jedoch bei Vertragsabschluss vorgelegt werden. Wird ein Mietvertrag zum 1. Juli oder zum 1. Januar eines Jahres neu begründet und beginnt das Studium oder die Ausbildung erst im unmittelbar folgenden Semester, kann der Vermieter die Mieterin / den Mieter für das laufende Semester von der Nachweispflicht befreien. Der entsprechende Nachweis ist in diesem Fall unverzüglich nach Aufnahme des Studiums oder der Ausbildung vorzulegen.

(4) Bewerbungen werden in nachfolgenden Fällen automatisch storniert:

4.1. Maximal 12 Monate nach Antragsdatum. Um die Bewerbung in diesem Zeitraum aktiv zu halten, ist die automatisierte E-Mail monatlich innerhalb von 5 Tagen durch die Bewerberinnen und Bewerber zu bestätigen;

4.2. Bewerbungen von Personen, die während einer aktiven bzw. gültigen Bewerbung eine weitere Online-Bewerbung einreichen; in diesem Fall wird ausschließlich die zuletzt eingereichte Bewerbung storniert;

4.3. Bewerbungen von Personen, welche sich in einem vorherigen Mietverhältnis mit dem Studierendenwerk Bonn vertragswidrig verhalten haben;

4.4. Bewerbungen von Personen, welche sich in der Vergangenheit bereits mehrfach beworben und Mietangebote abgelehnt haben.

(5) Eine separate Benachrichtigung der erfolgten Stornierung und / oder des Status / Standes der Bewerbung erfolgt nicht. Eine Benachrichtigung erfolgt nur dann, wenn die Bewerbung durch das Studierendenwerk Bonn angenommen wurde. In diesen Fällen erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ein Mietangebot.

(6) Bewohnerinnen und Bewohner mit einem rechtsverbindlichen Mietvertrag können sich frühestens einen Monat nach Vertragsende erneut um einen Wohnheimplatz beim Studierendenwerk Bonn bewerben.

(7) In besonderen Ausnahmefällen liegt es im Ermessen des Studierendenwerks Bonn, weitere Bewerbungen zuzulassen.

§ 4 Bewerbung um einen Wohnheimplatz von Alleinerziehenden, Familien und Paaren

(1) Die Bewerbung erfolgt über das Formular „Bewerbung Wohnungen“ und muss beim Studierendenwerk Bonn per E-Mail (wohnen@studierendenwerk-bonn.de) gestellt werden.

(2) Für die Bewerbung in der Familienwohnanlage Jagdweg 18-22 muss zusätzlich ein aktuell gültiger Wohnberechtigungsschein (WBS) aus NRW nachgewiesen werden.

§ 5 Zuteilungsverfahren der Online-Bewerbung

(1) Die Vergabe der Einzelzimmer und Appartements in Studierendenwohnanlagen erfolgt grundsätzlich nach dem Eingang der Online-Bewerbung. Die interne Reihenfolge im Bewerberpool richtet sich im Weiteren nach der in der Bewerbung angegebenen Wohnanlage, Wohnform und Mietobergrenze.

(2) Abweichend von diesem Verfahren können im Ermessen des Studierendenwerks Bonn Personen aus nachfolgenden Personengruppen bevorzugt aufgenommen werden:

2.1. Studierende, die aus Partneruniversitäten, Austausch- und Kooperationsprogrammen in die Zimmerkontingente der Universität Bonn und / oder Hochschule Bonn/Rhein-Sieg aufgenommen worden sind.

2.2. Studierende mit einer Behinderung und / oder einer chronischen Erkrankung.

2.3. Studierende, die mindestens 4 Monate aus Studiengründen im Ausland oder zur Ableistung eines studienbedingten Praktikums in einem Wohnheim des Studierendenwerks Bonn gewohnt und noch über eine Restwohnzeit gemäß § 9 Abs. 1 verfügen. Eine amtliche Bescheinigung über den Aus-landsaufenthalt bzw. das Praktikum ist der Bewerbung beizufügen.

2.4. Über Personengruppen, die aus weiteren wichtigen Gründen bevorzugt im Ausnahmefall aufzunehmen sind, entscheidet das Studierendenwerk Bonn im eigenen Ermessen.

§ 6 Online-Vergabeverfahren

(1) Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung des Wohnheimplatzes frühestens 4-6 Wochen vor dem in der Be-werbung angegebenen Mietbeginn.

(2) Die Zuteilung erfolgt in Form der Unterbreitung eines Mietangebotes an die Bewerberinnen und Bewerber per E-Mail. Alle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten nur ein Mietangebot. Die Be-werbung wird mit Erteilung eines Mietangebotes storniert.

(3) Mit Annahme des Mietangebotes kann das Studierendenwerk Bonn die Zahlung einer Reservierungsgebühr in Höhe von zwei Monatsmieten verlangen. Die Reservierungsgebühr dient der verbindlichen Reservierung des Wohnplatzes bis zum vereinbarten Mietbeginn. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Fälligkeit, Anrechnung als Kaution sowie zu den Rechtsfolgen bei Nichtzustandekommen des Mietverhältnisses, werden mietvertraglich geregelt.

(4) Kann zu dem gewünschten Einzugstermin kein Angebot unterbreitet werden, wird die Bewerbung für die Folgemonate berücksichtigt, sofern die unter § 3 Abs. 4 genannten Stornierungsgründe nicht erfüllt sind.

(5) Bis zur Angebotsunterbreitung besteht kein Anspruch auf eine regelmäßige und / oder automatisierte Sachstandsmitteilung zum Bewerbungsstand.

§ 7 Zuteilungsverfahren für Alleinerziehende, Familien und Paare

(1) Die Vergabe von freistehenden Wohnungen an berechtigte Personen gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt nach folgender Priorisierung:

1.1. Alleinerziehende mit mehreren Kindern

1.2. Alleinerziehende mit einem Kind

1.3. Familien mit Kindern

1.4. Paare

(2) Innerhalb der jeweiligen Berechtigungsgruppe erfolgt zusätzlich eine Priorisierung nach Bewerbungseingang.

(3) Die Zuteilung erfolgt in Form der Unterbreitung eines Mietangebotes an die Bewerberinnen und Bewerber per E-Mail.

(4) Bis zur Angebotsunterbreitung besteht kein Anspruch auf eine regelmäßige und / oder automatisierte Sachstandsmitteilung zum Bewerbungsstand.

(5) In besonderen Ausnahmefällen liegt es im Ermessen des Studierendenwerks Bonn, eine von Abs. 1 abweichende Sozialauswahl vorzunehmen.

§ 8 Belegungsquote internationaler Studierender

Das Studierendenwerk Bonn ist berechtigt, bei der Vergabe der Wohnheimplätze Auswahlentscheidungen zu treffen, die der Erhaltung sozial stabiler, ausgewogener und integrationsfördernder Bewohnerstrukturen in den Wohnanlagen dienen. Hierzu kann eine Berücksichtigung der sozialen, kulturellen und internationalen Vielfalt innerhalb der Wohnanlagen erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft das Studierendenwerk Bonn nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Wohnzeit

(1) Die Regelwohnzeit in den Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Bonn beträgt grundsätzlich höchstens sechs Semester. In Familienwohnanlagen bzw. Familienwohnungen beträgt die Regelwohnzeit grundsätzlich höchstens acht Semester.

(2) Frühere Wohnzeiten in Wohnanlagen des Studierendenwerks Bonn werden auf die jeweilige Regelwohnzeit angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn zwischenzeitlich kein Mietverhältnis mit dem Studierendenwerk Bonn bestand.

(3) Für den unter § 1 Abs. 3 fallenden Personenkreis ist die Wohnzeit auf maximal ein Jahr begrenzt. Eine Wohnzeitverlängerung gemäß § 11 ist nicht möglich.

(4) In besonderen Ausnahmefällen, die mietvertraglich gesondert geregelt sind, kann die Wohnzeit verkürzt werden.

§ 10 Verlängerung der Regelwohnzeit

(1) Die maximale Wohnzeit gemäß § 9 Abs. 1 kann, sofern keine Verstöße gegen mietvertragliche Vereinbarungen festzustellen waren und die jeweiligen besonderen Gründe durch geeignete Nachweise belegt werden, grundsätzlich aus folgenden besonderen Gründen verlängert werden:

1.1. erfolgreiche Absolvierung eines Funktionsträgeramtes der Studentischen Selbstverwaltung in den Wohnheimen, soweit nicht bereits eine examensbedingte Verlängerung nach § 10 Abs. 1.2 bewilligt wurde;

1.2. Absolvierung des berufsfähigen Examens (Staatsexamen, Bachelor, Master, Abschlussprüfung o. Ä.), sofern der Abschluss voraussichtlich innerhalb des beantragten Verlängerungszeitraums erreicht werden kann. Die Gewährung erfolgt jeweils für ein Semester und kann höchstens zweimal bewilligt werden.

1.3. wenn der Auszug aus der Wohnanlage aufgrund einer akuten Erkrankung vorübergehend nicht möglich ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

1.4. wenn sich der Studienverlauf aufgrund einer nachgewiesenen Erkrankung erheblich verzögert. Über die Gewährung der Verlängerung sowie deren Umfang und Dauer entscheidet das Studierendenwerk Bonn nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung orientiert sich insbesondere an der individuellen Prognose hinsichtlich Dauer und Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie der voraussichtlichen Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Studiums. Ein Anspruch auf Verlängerung für einen bestimmten oder der prognostizierten Verzögerung entsprechenden Zeitraum besteht nicht. Der Nachweis ist durch Vorlage einer ausführlichen und aussagekräftigen ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) Über Wohnzeitverlängerungen, die aus weiteren wichtigen Gründen im Ausnahmefall zu gewähren sind, entscheidet das Studierendenwerk Bonn im eigenen Ermessen.

(3) Weitere Einzelheiten werden mietvertraglich geregelt.

§ 11 Mietverträge

(1) Mietverträge werden ausschließlich befristet abgeschlossen. Die jeweilige Vertragslaufzeit darf die nach § 9 Abs. 1 festgelegte Regelwohnzeit nicht überschreiten und endet spätestens mit deren Ablauf.

(2) Mietverträge werden grundsätzlich bis zum Erreichen der jeweiligen Regelwohnzeit gemäß § 9 Abs. 1 abgeschlossen. Nach Ausschöpfung der Regelwohnzeit können Mietverträge nur im Rahmen einer gemäß § 10 gewährten Wohnzeitverlängerung und jeweils höchstens für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Auf Wunsch der mietenden Person kann eine kürzere Laufzeit vereinbart werden.

(3) Nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kann für dasselbe Zimmer ein neues, auf maximal ein Jahr befristetes Mietverhältnis abgeschlossen werden, soweit die Wohnzeit noch nicht vollständig ausgeschöpft ist.

(4) Anträge auf Abschluss eines neuen Mietvertrages sind spätestens zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses in Textform beim Studierendenwerk Bonn zu stellen.

(5) Der neue Mietvertrag ist nach Übersendung durch das Studierendenwerk Bonn innerhalb von 14 Tagen von den Mietenden unterzeichnet beim Studierendenwerk Bonn einzureichen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, kann das Zimmer anderweitig vergeben werden.

(6) Ein Anspruch auf Abschluss eines Folgemietvertrages besteht nicht.

§ 12 Änderungsvorbehalt

Das Studierendenwerk Bonn behält sich Änderungen dieser Richtlinien vor.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in der vom Verwaltungsrat am 03.07.2026 beschlossenen Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen" der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.

Prof. Dr. Peter Muck
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Jürgen Huber
Geschäftsführer